

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.2014

Geschäftszahl

2013/10/0182

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde des J S in A, vertreten durch Dr. Gerhard Wagner, Rechtsanwalt in 7100 Neusiedl/See, Untere Hauptstraße 55, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Juni 2013, Zl. 4a-A-R8533/9-2013, betreffend Verwertung bzw. Vernichtung von für verfallen erklärtem Wein, zu Recht erkannt:

Spruch**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 5. Juni 2013 hat der Landeshauptmann von Burgenland den Verfall des mit rechtskräftigem Bescheid vom 12. März 2010 beschlagnahmten Weines mit der Bezeichnung "Eisocrystal, Tafelwein, Österreich, 11 % vol" mit einem Vorrat von 825 Flaschen zu je 0,375 l gemäß § 62 Abs. 3 Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111, angeordnet. Weiters wurde die von der Behörde erster Instanz angeordnete Vernichtung des für verfallen erklärten Weines gemäß § 63 Abs. 2 und 3 leg. cit. dahin modifiziert, dass der Wein nicht vernichtet werden müsse, wenn er unter Einhaltung von im Einzelnen aufgelisteten fünf Auflagen verwertet werde.

Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass mit dem gegenüber dem Beschwerdeführer erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 2. April 2012 der Verfall und die Vernichtung des gegenständlichen Weines angeordnet worden sei. Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland habe mit Bescheid vom 10. Oktober 2012 der gegen die Bestrafung gerichteten Berufung des Beschwerdeführers Folge gegeben und das Strafverfahren eingestellt. In diesem Bescheid sei ausgesprochen worden, dass über die Berufung, soweit sie sich auch gegen den Ausspruch des Verfalls gerichtet habe, der Landeshauptmann von Burgenland zu entscheiden haben werde.

Da für die Entscheidung über den Verfall der Landeshauptmann zuständig sei, sei der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Februar 2013 befragt worden, ob sich seine Berufung auch gegen diese Entscheidung gerichtet habe. Dies habe der Beschwerdeführer bejaht.

Der gegenständliche Wein sei im Jahr 2007 aus Trauben der Sorte Petit Manseng hergestellt worden.

In der Qualitätsweinrebsorten-Verordnung, BGBl. II Nr. 348/2000 sei geregelt, aus welchen Trauben Qualitätswein oder Qualitätswein besonderer Reife und Lesart hergestellt werden dürfe. Die Sorte Petit Manseng sei in diesem Verzeichnis nicht enthalten.

Im Zeitpunkt der Erzeugung des gegenständlichen Weines habe aus dieser Sorte daher nur Tafelwein im Sinn der damals in Geltung gestandenen Weinmarktordnung 1999, Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, hergestellt werden können. Nach dem Anhang I Z. 13 dieser Verordnung habe Tafelwein einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol aufweisen dürfen. Das gegenständliche Produkt habe aber einen Gesamtalkoholgehalt von 19,2 % vol enthalten. Es habe daher zum Zeitpunkt der Erzeugung nicht den weinrechtlichen Bestimmungen entsprochen.

Nach dem Anhang XIb Z. 1 lit. c der nunmehr in Kraft stehenden Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO) dürfe Wein - wie der gegenständliche, der auch nach dem Vorbringen

des Beschwerdeführers nicht als Eiswein verwendet werden dürfe - einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol enthalten.

Der gegenständliche Wein sei somit weder im Zeitpunkt der Erzeugung noch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides verkehrsfähig.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der Wein vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt mit Prüfbericht vom 6. Oktober 2009 als verkehrsfähig beurteilt worden sei, werde ausgeführt, dass bei dieser Prüfung der Gesamtalkoholgehalt nicht geprüft worden sei. Im Prüfbericht des Lehr- und Forschungszentrums für Wein- und Obstbau Klosterneuburg vom 16. Februar 2010 sei eindeutig ein Gesamtalkoholgehalt von 19,2 % vol festgestellt worden. Nach diesem Prüfbericht sei das Erzeugnis als Wein bzw. Tafelwein verkehrsunfähig.

Zusammenfassend werde daher ausgeführt, dass aus den Trauben Petit Manseng kein Qualitätswein (Eiswein) hergestellt werden dürfe, der hergestellte Wein aber auch nicht als Tafelwein in Verkehr gebracht werden dürfe, weil er den Höchstalkoholgehalt von 15 % vol übersteige. Der Wein sei daher nicht verkehrsfähig.

Der Verfall gemäß § 62 Abs. 3 Z. 1 Weingesetz 2009 stelle keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme dar. Das Produkt könne die Verkehrsfähigkeit nicht wiedererlangen, weshalb es trotz Einstellung des Strafverfahrens weiterhin verfallen bleibe und zu vernichten oder zu verwerten sei. Für eine allfällige Verwertung seien die von der Bundeskellereinspektion vorgeschlagenen Auflagen vorzuschreiben gewesen.

Über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Die hier maßgeblichen Normen haben (auszugsweise) folgenden

Wortlaut:

Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111:

"§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Inverkehrbringen von

1. Wein und sonstigen Erzeugnissen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1, fallen, ausgenommen Traubensaft und Weinessig,

...

§ 61. ...

(4) Wer einer Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, ... zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 EUR zu bestrafen.

...

Verfall

§ 62. (1) Im Falle einer Übertretung nach § 61 kann im Straferkenntnis der Verfall des Erzeugnisses, des Obstweines, der Weinbehandlungsmittel, der Verpackungen, der Etiketten, des Werbematerials und der Stoffe gemäß § 32 sowie von Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren (nachfolgend kurz Gegenstände genannt), die Gegenstand des Verfahrens sind, ausgesprochen werden. ... Bei einer Verfallserklärung in Hinblick auf Gegenstände ist gleichzeitig eine Verpflichtung zur Verwertung oder Vernichtung unter Aufsicht des Bundeskellereinspektors innerhalb einer festzusetzenden Frist auszusprechen. ...

...

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr beschlagnahmten Gegenstände ... für verfallen zu erklären, es sei denn, die Gegenstände erlangen durch eine zulässige Behandlungsweise, durch die Richtigstellung der Bezeichnung oder Anbringung der fehlenden Bezeichnung die Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit. Im Straferkenntnis ist auf die entsprechende Wiederherstellungsmaßnahme unter Setzung einer angemessenen Frist unter Aufsicht des Bundeskellereinspektors zu erkennen. Der Bundeskellereinspektor ist zu hören. Jedenfalls sind Gegenstände für verfallen zu erklären, wenn

1. deren Verkehrsfähigkeit nicht wiedererlangt werden kann,

...

(4) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach dem Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen selbständig getroffen werden.

Verwertung

§ 63. (1) Vor der Verwertung der für verfallen erklärten Gegenstände hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bundeskellereinspektor zu hören.

(2) Von den für verfallen erklärten Gegenständen sind jene zu vernichten, deren Verwertung Missbrauch erwarten oder einen die Verwertungskosten übersteigenden Erlös nicht erwarten lässt.

(3) Alle anderen Erzeugnisse sind so zu verwerten, dass ihre Verwendung als Lebensmittel - auch über eine Verarbeitung - ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für die Verarbeitung zu Destillat oder Essig, wenn dies gesundheitlich unbedenklich ist.

..."

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten, BGBl. II Nr. 348/2000 (Qualitätsweinrebsorten-Verordnung):

"Artikel 1

Für die Erzeugung von Qualitätswein oder Qualitätswein besonderer Reife und Leseart (Prädikatswein) dürfen folgende Qualitätsweinrebsorten verwendet werden:

(in der folgenden Aufzählung ist die Sorte Petit Manseng nicht enthalten)

..."

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), Abl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1:

"Anhang III

...

Teil III: Begriffsbestimmungen für den Weinsektor

...

13. 'Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)': die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 Grad C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.

14. 'Potenzieller Alkoholgehalt (in % vol)': die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 Grad C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers bei dieser Temperatur gebildet werden können.

15. 'Gesamtalkoholgehalt (in % vol)': die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.

...

Anhang XIb

Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

Wein ist das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

Wein weist

...

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol auf.

Abweichend hiervon gilt jedoch Folgendes:

- Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt kann für Wein von gewissen Weinanbauflächen der Gemeinschaft, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 195 Absatz 4 auf 20 % vol angehoben werden;
- die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten;

..."

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (stand im Zeitpunkt der Erzeugung des gegenständlichen Produkts in Kraft; das damals in Kraft stehende Weingesetz 1999 verwies - etwa in seinem § 1 - darauf):

"Anhang I

Begriffsbestimmungen für die Erzeugnisse

...

13. Tafelwein: Wein außer Qualitätswein b. A., der

...

- nach etwaiger Anwendung der in Anhang V Abschnitt D genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol

- vorausgesetzt, dass dieser Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B geernteten Trauben gewonnen wurde - und von mindestens 9 % vol bei den anderen Weinbauzonen sowie einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol aufweist und

...

Für Wein von gewissen noch zu bestimmenden Weinanbauflächen, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, kann jedoch die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt auf 20 % vol angehoben werden.

...

Anhang II

Alkoholgehalte

1. 'Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)': die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 Grad C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.

2. 'Potentieller Alkoholgehalt (in % vol)': die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 Grad C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.

3. 'Gesamtalkoholgehalt (in % vol)': die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.

..."

Zunächst sei festgehalten, dass der angefochtene Bescheid nach seinem gesamten Inhalt im Zusammenhang mit dem übrigen Akteninhalt dem Landeshauptmann von Burgenland zuzurechnen ist. Das Weingesetz regelt eine Materie, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes fällt und daher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu vollziehen ist (siehe § 73 Weingesetz 2009). Über die gegenständliche Berufung gegen den nach dem Weingesetz 2009 angeordneten Verfall von Wein hatte daher der Landeshauptmann zu entscheiden. Auf diese Zuständigkeit des Landeshauptmannes wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausdrücklich hingewiesen ("... da hier der Landeshauptmann zur Entscheidung zuständig ist"). Weiters wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf mehrere - u.a. an den Beschwerdeführer gerichtete - Schreiben der "ho. Behörde" verwiesen, die nach der Aktenlage "für den Landeshauptmann" gefertigt sind. Aus all dem ergibt sich, dass die Fertigung des angefochtenen Bescheides "für die Landesregierung" eine offenbare Unrichtigkeit darstellt, die jederzeit von der belangten Behörde berichtigt werden könnte (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar, Rz 37 zu § 62 und die dort zitierte hg. Judikatur sowie die bei Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahrensgesetze* 12 E 212 ff zu § 62 AVG angeführte weitere hg. Judikatur) und daher für den Verwaltungsgerichtshof unbeachtlich ist (*Hengstschläger/Leeb*, a.a.O., Rz 75 und die dort zitierte hg. Judikatur).

Da weder der Inhalt (normative Anordnung gegenüber dem Beschwerdeführer), noch der Aufbau in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung ("gegen diesen Bescheid ...") Zweifel am Bescheidcharakter aufkommen lassen, ist der Umstand, dass der angefochtene Bescheid nicht mit dem Wort "Bescheid" überschrieben ist, entgegen dem Beschwerdevorbringen unbeachtlich (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, a.a.O., Rz 5 ff zu § 58).

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die - im Hinblick auf § 62 Abs. 4 Weingesetz 2009 unbedenkliche - Anwendung der Bestimmungen über den Verfall und die Verwertung trotz Einstellung des Strafverfahrens. Er bringt jedoch vor, er habe den Wein bewusst als Tafelwein in Verkehr gesetzt, weil ihm bekannt sei, dass die Rebsorte Petit Manseng für Qualitätswein nicht zugelassen sei. Die Verkehrsfähigkeit des Weines als Tafelwein sei ihm vom Bundesamt für Weinbau bestätigt worden. Diese Stelle habe ihn nicht darauf aufmerksam gemacht, dass das Produkt einen zu hohen Gesamtalkoholgehalt aufweise. Nach dem Prüfbericht betrage der Alkoholgehalt 10,9 % Vol. Der von der Behörde angenommene Gesamtalkoholgehalt von 19,2 % Vol. ergebe sich lediglich aus einer Rückrechnung des vorhandenen Restzuckers in fiktiven, also tatsächlich nicht vorhandenen Alkohol. Lediglich daraus ergebe sich der für Tafelwein zu hohe Gesamtalkoholgehalt. Der in der Verordnung über die einheitliche GMO festgesetzte maximale Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol für Wein sei nur auf künstlich (z.B. durch Zusatz von Zucker) angereicherte Produkte anwendbar. Beim gegenständlichen Produkt handle es sich jedoch um ein reines Naturprodukt ohne jede Anreicherung.

Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.

Da es sich bei der Rebsorte Petit Manseng nicht um eine Qualitätsweinrebsorte nach der Qualitätsweinrebsorten-Verordnung handelt, durfte daraus im Zeitpunkt der Erzeugung im Jahr 2007 gemäß dem Anhang I Z. 13 der damals in Kraft stehenden Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein nur "Tafelwein" (Wein außer Qualitätswein) erzeugt werden, der einen maximalen Gesamtalkoholgehalt von 15 % aufweist. Nach dem Anhang II Z. 3 dieser Verordnung handelt es sich beim Gesamtalkoholgehalt um die Summe des vorhandenen und des potenzielle Alkoholgehalts. Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides war für "Wein" Gleichartiges in den Anhängen XIb Z. 1 lit. c und III Teil III Z. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO geregelt. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist somit bei der Ermittlung des Gesamtalkoholgehalts auch der "potenzielle Alkoholgehalt" zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich nach

den zitierten Verordnungsbestimmungen um den (aktuell nicht vorhandenen) Alkohol, der aus dem im Produkt enthaltenen Zucker gebildet werden kann. Entgegen dem Beschwerdevorbringen gilt der maximale Gesamtalkoholgehalt von 15 % Vol. nicht nur für künstlich angereicherte Produkte, sondern grundsätzlich für alle Produkte. Nach den zitierten Verordnungsbestimmungen kann jedoch diese Höchstgrenze für bestimmte ohne Anreicherung gewonnene Weine angehoben werden. Dass für das Produkt des Beschwerdeführers eine derartige Anhebung erfolgte, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus dem Akteninhalt.

Nach dem Akteninhalt umfasste die vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Prüfung durch das Bundesamt für Weinbau vom 6. Oktober 2009, nach deren Ergebnis das Produkt als verkehrsfähig beurteilt wurde, nicht den Gesamtalkoholgehalt. Der Prüfbericht enthält dazu die Anmerkung: "Weiterführende Untersuchungen wurden auftragsgemäß nicht durchgeführt". Der von der belangten Behörde festgestellte zu hohe Gesamtalkoholgehalt von 19,2 % vol ergibt sich in unbedenklicher Weise aus dem Prüfbericht des Lehr- und Forschungszentrums für Wein- und Obstbau Klosterneuburg vom 16. Februar 2010, dem der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist.

Da das gegenständliche Produkt somit nicht verkehrsfähig ist und die Verkehrsfähigkeit auch nicht wiedererlangt werden kann, hat die belangte Behörde gemäß § 62 Abs. 3 Z. 1 Weingesetz 2009 zu Recht den Verfall angeordnet.

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht konkret gegen die auf einer Empfehlung der Bundeskellereinspektion beruhenden Auflagen für die Verwertung, bringt jedoch in einer Ergänzung zur Beschwerde vor, bereit zu sein, den Wein nicht zum Verkauf anzubieten, sondern selbst zu konsumieren bzw. zu verschenken.

Dem steht die Vorschrift des § 63 Abs. 3 Weingesetz 2009 entgegen, wonach die für verfallen erklärten Gegenstände - sofern sie nicht zu vernichten sind - so zu verwerten sind, dass ihre Verwendung als Lebensmittel ausgeschlossen ist, wobei eine Ausnahme nur für die - von der belangten Behörde ohnehin in Aussicht genommene - Verarbeitung zu Destillat oder Essig besteht.

Der in dieser Beschwerdeergänzung weiter vorgebrachte Umstand, dass in Deutschland ein Prädikatswein der Sorte Petit Manseng angeboten werde, ist für die vorliegende Entscheidung nicht relevant.

Aus den dargestellten Gründen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG (in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG in der gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz leg. cit. anzuwendenden Fassung vor der

Novellierung durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33, iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008.

Wien, am 27. März 2014